



19.10.2007

IESG-Novelle 2007

Stellungnahme zu Art. 6 des Ministerialentwurfes (Änderungen des IESG)

Die Gleichstellung der freien Dienstnehmer mit Arbeitnehmern im geplanten § 2a IESG bewirkt einerseits Mehrausgaben durch die Zahlung von Insolvenz-Ausfallgeld andererseits Mehreinnahmen durch Beitragszahlungen.

Von 3,3 Mio unselbständig Beschäftigten sind durchschnittlich jährlich 33.000 (=1%) von Insolvenzen betroffen. Geht man bei den freien Dienstnehmern vom selben Anteil aus, so sind 1% gleich 650 freie Dienstnehmer (von den kolportierten 65.0000), die jährlich von Insolvenzen betroffen sein werden. Das Medianeinkommen der freien Dienstnehmer betrug 2004 laut einer Studie von L&R Sozialforschung im Bundesdurchschnitt monatlich € 573,-- brutto.

Dieses Bruttoeinkommen kann insofern zu Berechnung heran gezogen werden, als der SV-Abzug ca. 17% betragen wird, keine ESt abzuziehen ist, hingegen in den meisten Fällen zusätzlich zum Nettoeinkommen noch IAG für 20% USt zu zahlen sein wird.

Im Extremfall gebührt gemäß § 3a Abs. 1 IESG Insolvenz-Ausfallgeld für max. 6 Monatsentgelte zuzüglich 14 Tage Kündigungsentschädigung sowie Auslagenersätze. Bei der Berechnung des jährlich zu zahlenden IAG wurde daher von 7 Monatsentgelten ausgegangen.

Dies ergibt einen jährlichen Betrag an IAG von ca. € 2,6 Mio (573 x 7 x 650) an freie Dienstnehmer.

Nicht berücksichtigt wurden hierbei offene Honorare für die Zeit ab Insolvenzeröffnung (da dieser Zeitraum vom Unternehmensschicksal in der Insolvenz abhängig ist und somit höchst unterschiedlich lange sein kann, wobei diese Entgelte als Massenforderungen an sich von der Masse zu tragen wären) sowie die Erstattungsbeträge gemäß § 13a ff IESG, welche vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds direkt zB. an die Gebietskrankenkassen und die Mitarbeitervorsorgekassen zu leisten sind.

An Beiträgen ist bei dem o.a. Monatsverdienst von € 573,-- ein Jahresbetrag von ca. € 3,1 Mio (bei einem derzeitigen Beitragssatz von 0,7%) bzw. ca. € 2,5 Mio (bei einem Beitragssatz von 0,55%) zu rechnen.

An notwendigen Adaptierungskosten des EDV-Systems der IAF-Service GmbH wird mit ca. € 10.000,-- gerechnet.

Der Ermittlungsaufwand bezüglich des Status der Antragsteller wird steigen, da erfahrungsgemäß (aus Zeiten, in denen arbeitnehmerähnliche Personen noch IESG-gesichert waren) einerseits bislang freie Dienstnehmer im Falle der Insolvenz als Arbeitnehmer gelten werden wollen, andererseits bislang „neue Selbständige“ als freie Dienstnehmer. Dadurch könnte sich die Bearbeitungsdauer insgesamt erhöhen und ist auch mit vermehrten ASG-Klagen gegen abweisende Bescheide zu rechnen.

Zur Vermeidung dieser Umstände wird daher angeregt, dass in der Bestimmung des § 2a IESG festgehalten wird, dass es bei der Beurteilung, ob ein freies Dienstverhältnis vorliegt, ausschließlich darauf ankommt, dass eine Versicherungsmeldung nach § 4 Abs. 4 ASVG vorliegt (unabhängig davon, ob ein Antragsteller im Nachhinein behauptet, Arbeitnehmer gewesen zu sein oder ein neuer Selbständiger vorbringt, eigentlich freier Dienstnehmer gewesen zu sein).

Überdies stellen sich derzeit insbesondere folgende drei Fragen:

1) Besonderes Kündigungs- bzw. Austrittsrecht

Gilt das besondere Kündigungsrecht des Masseverwalters bzw. des Ausgleichsschuldners sowie das besondere Austrittsrecht der Arbeitnehmer im Falle des Konkurses auch hinsichtlich der freien Dienstnehmer?

2) Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG iZm. Limit gemäß § 1 Abs. 4 IESG

Da keine Anpassung/Ergänzung des § 1 Abs. 4 IESG im vorliegenden Entwurf erfolgt ist, hinsichtlich freier Dienstnehmer aber eine höhere Höchstbeitragsgrundlage (HBG) gilt, würde dies zu folgender Divergenz führen:

Gemäß § 44 Abs. 8 IESG ist Beitragsgrundlage der Verdienst pro Kalendermonat. Auslagenersätze sind als echte Aufwendungen beitragsfrei; ebenso naturgemäß eine eventuelle USt.

Gebührt der Verdienst für längere Zeiträume als einen Kalendermonat, so ist der im Beitragszeitraum gebührende Arbeitsverdienst durch **Teilung des gesamten Arbeitsverdienstes durch die Anzahl der Kalendermonate** der Pflichtversicherung auf Grund der Tätigkeit zu ermitteln. **Dabei sind Kalendermonate, die nur zum Teil von der vereinbarten Tätigkeit ausgefüllt werden, als volle Kalendermonate zu zählen! - § 44 Abs. 8 ASVG**

Die Höchstbeitragsgrundlage 2007 gemäß § 45 **Abs. 3** ASVG beträgt pro Beitragsmonat: € 4.480,-- (das 35fache der täglichen HBG).

Somit erscheint, dass diese Beitragsgrundlage pro Beitragsmonat (und nicht pro Beitrags-Kalendertag) gilt. Daher wäre die obige HBG immer pro Monat zu bemessen, auch wenn nicht der gesamte Monat beitragspflichtig ist (da etwa nur 10 Tage im Monat gearbeitet wurde).

Limit gemäß § 1 Abs. 4 IESG: Da derzeit keine Änderung der Bestimmung des § 1 Abs. 4 IESG (verweist auf § 45 **Abs. 1** ASVG) erfolgt ist, gilt als Limit die doppelte Höchstbeitragsgrundlage des gemäß § 108 Abs. 1 und 3 festgestellten Betrages. Hier gilt also das tägliche Limit (insbesondere auch wenn nicht der gesamte Monat gearbeitet wurde bzw. beitragspflichtig ist).

Beispiel für freie Dienstnehmer:

Tätigkeit vom 1.12. – 10.12.2007, Verdienst € 8.000,-- brutto;

HBG dafür € 4.480,-- gemäß § 45 Abs. 3 ASVG

Limit wäre derzeit **€ 2.560,--** (= 3.840 x 2 : 30 x 10)

Abzug des SV-Beitrages von € 2.560,--

Limit bei nachstehender Anpassung des § 1 Abs. 4 IESG: € 8.960,-- (= 4.480 x 2)
Abzug des SV-Beitrages von € 4.480,--

Selbes Beispiel für Arbeitnehmer:

Tätigkeit vom 1.12. – 10.12.2007, Verdienst € 8.000,-- brutto;
HBG dafür € 1.280,-- (= 3.840 : 30 x 10) gemäß § 45 Abs. 1 ASVG
Limit beträgt € 2.560,-- (= 3.840 x 2 : 30 x 10)
Abzug des SV-Beitrages von € 1.280,--

Obwohl für den freien Dienstnehmer im Unterschied zum Arbeitnehmer bei obiger Konstellation Beiträge bis € 4.480,-- eingehoben würden, würde sein Anspruch derselben Limitierung von € 2.560,-- unterliegen, wobei für einen Arbeitnehmer nur Beiträge von € 1.280,-- zu leisten wären.

Durch Ergänzung des § 1 Abs. 4 IESG „... für freie Dienstnehmer gemäß § 45 Abs. 3 ASVG ...“ könnte diese derzeitige Divergenz (freie Arbeitnehmer müssen Sozialversicherungsbeiträge bis zur HBG leisten, auch wenn sie nicht den gesamten Monat tätig sind, das IAG ist jedoch mit dem täglichen Betrag limitiert, wobei zudem der SV-Abzug vom vollen Limitbetrag anstatt vom halben erfolgen müsste) vermieden werden. Die IAF-Service GmbH regt daher eine diesbezügliche Prüfung und eventuelle Klarstellung im § 1 Abs. 4 IESG an.

3) Besteuerung

Derzeit besteht keine LSt- sondern ESt-Pflicht. Diese Einkommensteuer muss der freie AN selbst abführen. Daher gebührt auch IAG ohne Abzug der Einkommenssteuer.

Es ist auch kein Jahreslohnzettel zu übermitteln, ebenso keine Mitteilung gemäß § 109a EStG.

Mittlerweile wurde vom BMWA ein Vorschlag des BMF zur Ergänzung des § 25 Abs. 1 Z 2 EStG um eine lit. e übermittelt, demnach hinsichtlich der Besteuerung von Insolvenz-Ausfallgeld sowie der Übermittlung von diesbezüglichen Jahreslohnzetteln auch bei freien Dienstnehmern dieselben Bestimmungen wie bei Arbeit-

nehmern gelten sollen. Gegen diesen Vorschlag bestehen keine Einwände seitens der IAF-Service GmbH.

Weitere Anregung zur Änderung des IESG:

Gemäß § 13 Abs. 4a IESG hat das Bundesrechenzentrum IT-Aufgaben für die IAF-Service GmbH zu erbringen.

Gemäß § 14 Abs. 4 IESG ist der Hauptverband der Sozialversicherungsträger verpflichtet, der IAF-Service GmbH auf automationsunterstütztem Wege gespeicherte Daten der IAF-Service GmbH zu übermitteln.

Gemäß § 14 Abs. 5 IESG ist der Bundesminister für Inneres verpflichtet im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung aus dem Zentralen Melderegister Daten von Personen zur Verfügung zu stellen.

Die IAF-Service GmbH benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem IESG auch die Einsicht in Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Gewerberegister, dem Vereinsregister und dem Grundbuch. Die automationsunterstützte Einsicht bezüglich Daten des Firmenbuchs und des Zentralen Gewerberegisters wurde der IAF-Service GmbH durch Verträge ermöglicht.

Angeregt wird die Verpflichtung der jeweiligen Institutionen, der IAF-Service GmbH auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in die jeweiligen automationsunterstützt geführten Datenbanken (Hauptverbandsdaten, Zentrales Melderegister, Firmenbuch, Zentrales Gewerberegister, Vereinsregister und Grundbuch) zu ermöglichen bzw. die Berechtigung der IAF-Service GmbH hierzu im IESG aufzunehmen, um dies auch formal gesetzlich zu verankern – vergleiche ähnlich § 158 Abs. 4 EStG bzw. § 360 Abs. 3 ASVG in den jeweiligen aktuellen Ministerialentwürfen.